

Der Clerus mußte besondere Abgaben zahlen, und Confiscation von Kirchengut wurde in großem Maßstabe betrieben. — Unter Friedrich Wilhelm II. wurde 1794 das allgemeine Landrecht publicirt. Dieses hat durchgehends katholische und protestantische kirchliche Verhältnisse gleichmäßig behandelt, mit geringer Rücksichtnahme auf die Verfassung der katholischen Kirche. Es war ein Glück, daß das kirchliche Provinzialrecht bestehen blieb.

2. Eine andere Zeit begann mit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und der französischen Invasion. Die volle Säkularisation aller Vermögen der Bisthümer, Stifter und Klöster, Balleien und Commenden wurde auf Grund der Artikel 34. 35. 36 u. 61 des erstern den 30. October 1810 für Preußen durch eine Cabinetsordre verfügt und ohne Ausnahmen durchgeführt. Die französische und westfälische Regierung that dasselbe in den später preussischen Gebieten westlich der Elbe, und Preußen trat die Erbschaft auch dieser Güter an. Entschädigung war im Reichsdeputationshauptschluß ausbedungen, wurde von Preußen versprochen und in geringem Maße geleistet, zugleich der katholischen Religion aller Schutz zugesagt. Für die Rheinlande insbesondere versprach König Friedrich Wilhelm III. die Verbesserung der äußeren Verhältnisse des Clerus, die Errichtung eines bischöflichen Sitzes, einer Universität und genügender Bildungsanstalten für den Clerus und die Lehrer. Dagegen wurden auch auf Staatskosten protestantische Pfarreien und Stellen u. s. w. in katholischen Gegenden in großer Zahl gegründet. Die Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen erfolgte 1821 durch die Bulle *De salute animarum*, welche durch Cabinetsordre vom 23. August 1821 als Staatsgesetz erklärt wurde. Es wurden 8 Bischofsitze, Köln, Baderborn, Münster, Trier, Breslau, Ermeland, Gnesen-Posen und Culm (s. d. Artt.), errichtet und circumscribirt (vgl. d. Art. Concordate III, 832 f.). Die in der Bulle zugestandene Dotirung der katholischen Kirche in Grund und Boden ist jedoch nicht erfolgt; die vorläufig ausgesetzten Baarzahlungen waren verhältnißmäßig gering und sind seitdem nicht erhöht worden. Bezüglich der Bischofswahlen wurde durch das Breve *Quod de fidelium* den Domcapiteln das Wahlrecht mit der Beschränkung gegeben, daß die in Aussicht zu nehmenden Candidaten nicht Personen seien, welche dem König mißliebige wären. Die Tendenz der frühern Politik des staatlichen Summeepiscopats war mit all dem nicht beseitigt. Die Regierung mischte sich in alle geistlichen Angelegenheiten. Auf Grund eines jetzt erfundenen allgemeinen Staatspatronats nahm die Regierung die Besetzung aller geistlichen Stellen oder das landesherrliche Placet für dieselbe in Anspruch. Sie ordnete in katholischen Kirchen Collecten selbst für protestantische Kirchen an, nahm ein Recht der Censur für alle bischöflichen Erlasse u. s. w. in Anspruch.

Für Schlesien hatte schon die Cabinetsordre vom 30. September 1812 ausdrücklich die landesherrliche Besetzung aller Pfarreien und Curatien, wenn sie in den geraden Monaten erledigt wurden, für die anderen die landesherrliche Bestätigung gefordert. Diesen Zustand ärgster Bevormundung mußte sich die katholische Kirche eine Zeitlang gefallen lassen. Die Neuheit aller Verhältnisse, nachdem so vieles Alte gestürzt war, die damit zusammenhängende Unsicherheit und Schwäche der ersten Bischöfe in ihrem Verhalten dem Staate gegenüber und die Nachwirkungen des unkirchlichen Geistes der jüngstvergangenen Jahrzehnte ließen eine energische Abwehr der staatlichen Uebergriffe nicht zu Stande kommen. Allein es bedurfte eben nur der Zeit und eines entscheidenden Anlasses, um die guten Katholiken zur Wahrung der kirchlichen Rechte zu sammeln. Er fand sich bekanntlich in dem Streite um die gemischten Ehen, der zur Verhaftung der Erzbischöfe von Köln und von Gnesen-Posen führte (s. d. Artt. Droste-Bischering und Dumin). Der entschiedenen Haltung der Katholiken gegenüber, unter welchen das katholische Leben nun einen gewaltigen Aufschwung nahm, blieb dem Staate nur übrig, nachzugeben. Zwar ließ man den Erzbischof Clemens August nicht auf seinen Sitz zurückkehren, aber die Berufung Johannes v. Geissels als Coadjutors von Köln und Melchior v. Diepenbrock als Fürstbischofs von Breslau zeigten den ernststen Willen des Königs Friedrich Wilhelm IV., der katholischen Religion ihr Recht zuzuwenden zu lassen.

3. Die Zeit einer in Preußen nie dagewesenen Freiheit der Bewegung begann für die katholische Kirche mit der Emanation der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 und dem am 31. Januar 1850 publicirten Staatsgrundgesetze, das in den Artt. 12. 15. 16 u. 18 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und namentlich in Art. 15 bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt in Besiz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Art. 16 beseitigte alle Behinderungen des Verkehrs der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen, und Art. 18 hob das staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen auf, soweit es nicht auf dem Patronat und besonderen Rechtstiteln beruhte. Im Cultusministerium wurde eine eigene Abtheilung für die katholischen Angelegenheiten gebildet. Die auf der Nationalversammlung zu Frankfurt allgemein geforderte volle Unabhängigkeit der Kirche vom Staate fand so theilweise ihre Verwirklichung. Es folgte eine glückliche Zeit des Aufschwungs der katholischen Kirche auf allen Gebieten ihres Lebens. Indessen brachte eine Reihe von Ministerialerlassen doch wieder neue Beschränkungen, namentlich auch bezüglich des Patronats geistlicher Stellen. Dem-